

Geschäftsordnung  
für den Interdisziplinären Arbeitskreis „Geriatrische Onkologie“  
der Deutschen Gesellschaft für Hämatologie und Medizinische Onkologie (DGHO),  
der Deutschen Gesellschaft für Geriatrie (DGG) und der Arbeitsgemeinschaft  
Internistische Onkologie (AIO) der Deutschen Krebsgesellschaft (DKG)

Stand: Mai 2025

---

## **§1 Allgemeines**

Der Arbeitskreis trägt den Namen „Arbeitskreis Geriatrische Onkologie“ der Deutschen Gesellschaft für Hämatologie und Medizinische Onkologie (DGHO) e. V., der Deutschen Gesellschaft für Geriatrie (DGG) e. V. und der Arbeitsgemeinschaft Internistische Onkologie (AIO) der Deutschen Krebsgesellschaft (DKG).

Die Satzungen der Deutschen Gesellschaft für Hämatologie und Medizinische Onkologie (DGHO) e. V., Deutschen Gesellschaft für Geriatrie (DGG) e. V. und der Arbeitsgemeinschaft Internistische Onkologie (AIO) sind für die Arbeitsgruppe verbindlich.

## **§2 Zweck des Arbeitskreises**

1. Diagnostik und Behandlung von bösartigen Erkrankungen im Alter.
2. Der Zweck der Arbeitsgruppe wird insbesondere verwirklicht durch
  - Information
  - Studienplanung und Studiendurchführung
  - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - Fortbildung

- Mitarbeit am Web-Auftritt der DGHO, DGG und AIO
- Mitarbeit an Leitlinien

### **§ 3 Gründung des Arbeitskreises und Dauer des Wirkens**

1. Die Arbeitsgruppe wurde 1999 als interdisziplinärer Arbeitskreis der beiden Fachgesellschaften Deutsche Gesellschaft für Hämatologie und Medizinische Onkologie (DGHO) e. V. und Deutsche Gesellschaft für Geriatrie (DGG) e.V. gegründet. Seit 2002 wurde er als gemeinsamer Arbeitskreis der DGG, DGHO und AIO geführt.

### **§ 4 Leitung des Arbeitskreises und Aufgaben der Leitung**

1. Der Arbeitskreis wird durch drei Sprecher\*innen (DGHO DGG und AIO) geleitet. Die Sprecher\*innen müssen jeweils Mitglied der Deutschen der Deutschen Gesellschaft für Hämatologie und Medizinische Onkologie (DGHO) oder Gesellschaft für Geriatrie (DGG) e. V. e. V. oder der Arbeitsgemeinschaft Internistische Onkologie (AIO) sein. Die Sprecher\*innen werden für die Dauer von vier Jahren von den Mitgliedern des Arbeitskreises gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden Mitglieder des Arbeitskreises am Wahltag. Eine Wiederwahl ist einmalig für jeweils vier weitere Jahre möglich.
2. Die Sprecher\*innen können sich gegenseitig vertreten
3. Die Sprecher\*innen führen eine Liste der Mitglieder des Arbeitskreises
4. Die Sprecher\*innen laden mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung ein. Näheres regelt §6.
5. Die Sprecher\*innen erstatten dem Vorstand der DGHO e. V., dem Vorstand der DGG e.V. und dem Vorstand der AIO mindestens einmal pro Jahr Bericht über die Arbeit des Arbeitskreises. Der Bericht erfolgt schriftlich und sollte die durchgeführten Treffen des Arbeitskreises, die jeweils teilnehmenden Mitglieder sowie die wichtigsten Aktivitäten des Arbeitskreises beschreiben.

6. Die Sprecher\*innen arbeiten ehrenamtlich.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Jedes ordentliche Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Hämatologie und Medizinische Onkologie (DGHO) e. V. und jedes ordentliche Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Geriatrie (DGG) e. V. sowie jedes ordentliche Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Internistische Onkologie (AIO) kann Mitglied des Arbeitskreises werden. Ein Aufnahmegesuch ist schriftlich, z. B. als E-Mail, an einen der Sprecher\*innen der Arbeitsgruppe zu richten oder es erfolgt eine Antragstellung direkt bei der Fachgesellschaft (wird an die Sprecher\*innen weitergeleitet). Die Sprecher\*innen des Arbeitskreises entscheiden über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Geschäftsordnung des Arbeitskreises an.
2. Personen, die aufgrund eines nicht-ärztlichen Berufes nicht Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Hämatologie und Medizinische Onkologie (DGHO) e.V. bzw. Deutschen Gesellschaft für Geriatrie (DGG) e. V. bzw. der Arbeitsgemeinschaft Internistische Onkologie (AIO) sind, können dem Arbeitskreis beitreten, sofern ihre berufliche Tätigkeit mit dem Ziel des Arbeitskreises in Verbindung steht. Ein Aufnahmegesuch ist schriftlich z. B. als E-Mail, an einen der Sprecher\*innen des Arbeitskreises und an den Vorstand der DGHO e. V. bzw. den Vorstand der DGG e. V. oder den Vorstand der AIO zu richten.
3. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft im Arbeitskreis besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
5. Der Austritt ist einem der Sprecher\*innen des Arbeitskreises gegenüber schriftlich, z. B. in Form einer E-Mail, zu erklären.
6. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Arbeitskreis ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der DGHO e. V. bzw. der

Vorstand der DGG e. V. bzw. der Vorstand der AIO nach Beratung mit den Sprecher\*innen der Arbeitsgruppe. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Der Arbeitskreis trifft sich mindestens einmal pro Jahr zu einer Mitgliederversammlung.
2. Die Einladung erfolgt durch die Sprecher\*innen des Arbeitskreises. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich oder als E-Mail und unter Nennung einer Tagesordnung erfolgen.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - die Wahl der Sprecher\*innen,
  - die Entgegennahme eines Berichts über die Aktivitäten des Arbeitskreises durch die Sprecher\*innen
  - Vorschläge für Aktivitäten des Arbeitskreises
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein stichwortartiges Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss.
6. Das Protokoll wird von den Sprecher\*innen bestätigt und spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern des Arbeitskreises sowie dem DGHO-Vorstand und dem DGG-Vorstand sowie dem AIO-Vorstand zugestellt. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Finanzielle Angelegenheiten**

1. Die Vorstände der DGHO, der DGG und der AIO unterstützen die Tätigkeit des Arbeitskreises finanziell. Reisekosten der Arbeitskreis-Mitglieder, die im Rahmen der Arbeitskreis-Tätigkeiten anfallen, können auf Antrag erstattet werden. Die Originalbelege müssen mit Angabe des Reisezwecks der Geschäftsstelle vorgelegt werden. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den aktuellen Richtlinien, die bei der Geschäftsstelle der jeweiligen Fachgesellschaft einsehbar sind.
  
2. Der Vorstand der DGHO und DGG unterstützt Projekte des Arbeitskreises durch Bereitstellung finanzieller Ressourcen. Wird ein Projekt finanzielle Unterstützung gewünscht, muss ein schriftlicher Antrag an den DGHO- bzw. DGG-Vorstand oder den Vorstand der AIO gerichtet werden. Die jeweiligen Vorstände entscheiden über Art und Umfang der Unterstützung.
  
3. Dem Arbeitskreis ist es in keinem Fall gestattet, Auftragsarbeiten, Produktplatzierungen oder Forschungsaufträge von der Industrie anzunehmen. Jedwede Form der Geld- oder Sachzuwendung von außenstehenden Anbietern, welche dem Arbeitskreis zugedacht ist, muss dem Vorstand der DGHO oder falls zuständig dem Vorstand der DGG sowie ggf. dem Vorstand der AIO vor Annahme angezeigt und von diesem genehmigt werden.